

Hier beginnt in Kürze die Veranstaltung

Die Verpflichtungserklärung

Referent:

Timmo Scherenberg

26.07.2023

Das Landesaufnahmeprogramm Afghanistan

Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 05. Juni 2023:

Die Hessische Landesregierung hat sich entschieden, ein humanitäres Programm zur Aufnahme von gefährdeten afghanischen Familienangehörigen durch ihre in Hessen lebenden Verwandten aufzulegen. Durch das Landesprogramm ist eine Aufnahmezusage für 1.000 afghanische Staatsangehörige vorgesehen, die verwandtschaftliche Beziehungen zu in Hessen aufenthaltsberechtigten Personen haben und die selbst oder durch Dritte bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern (Verpflichtungserklärung). Die Aufnahme erfolgt aus den sechs Anrainerstaaten Pakistan, Iran, Turkmenistan, Tadschikistan, Usbekistan und China.

Was bedeutet die Verpflichtungserklärung?

- Die hier lebende Person gibt eine Verpflichtungserklärung gegenüber der ABH ab und erklärt, dass sie für alle Leistungen aufkommt, die von ihren nachziehenden Angehörigen möglicherweise in Anspruch genommen werden.
- Es ist auch möglich, dass Dritte (also nicht die hier lebenden Verwandten) die Verpflichtungserklärung abgeben
- Nur wenn die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, erhalten die Angehörigen die Aufnahmezusage im Landesaufnahmeprogramm
- Die Verpflichtungserklärung wird bei der lokalen Ausländerbehörde abgegeben
- Rechtsgrundlage ist § 68 AufenthG

Was bedeutet die Verpflichtungserklärung?

- § 68 Abs. 1 AufenthG:

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

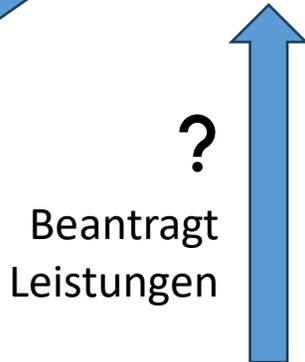
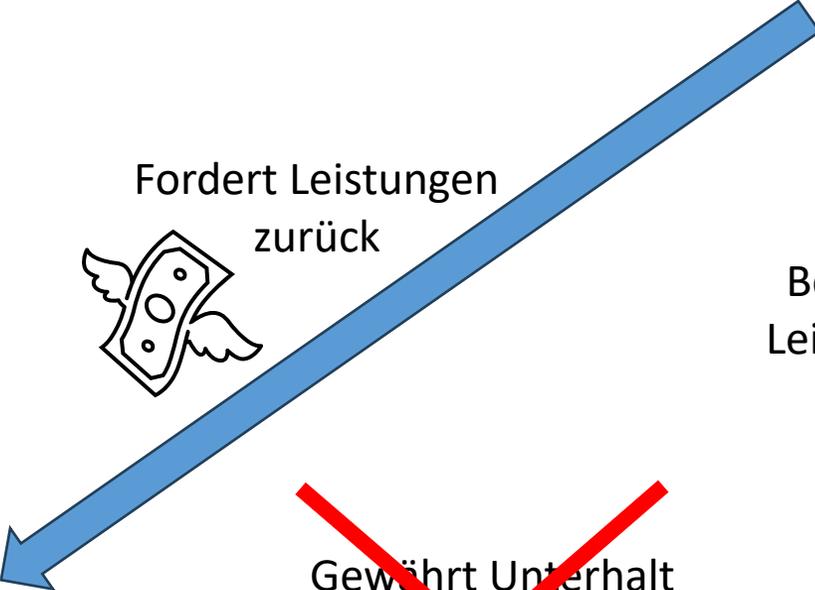
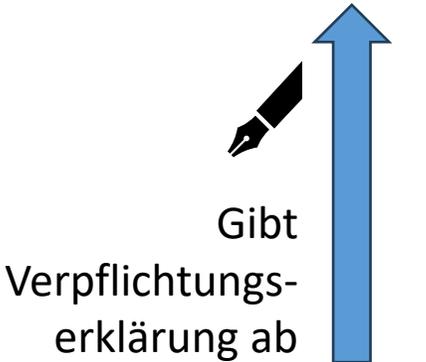
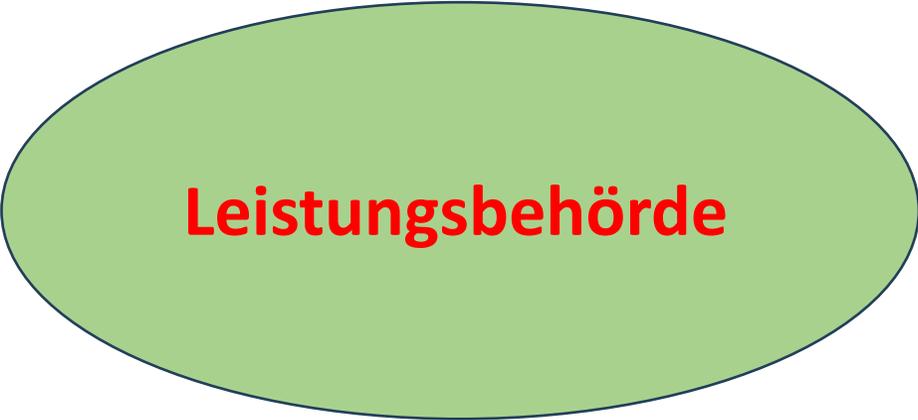
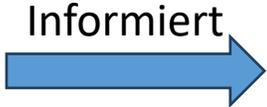
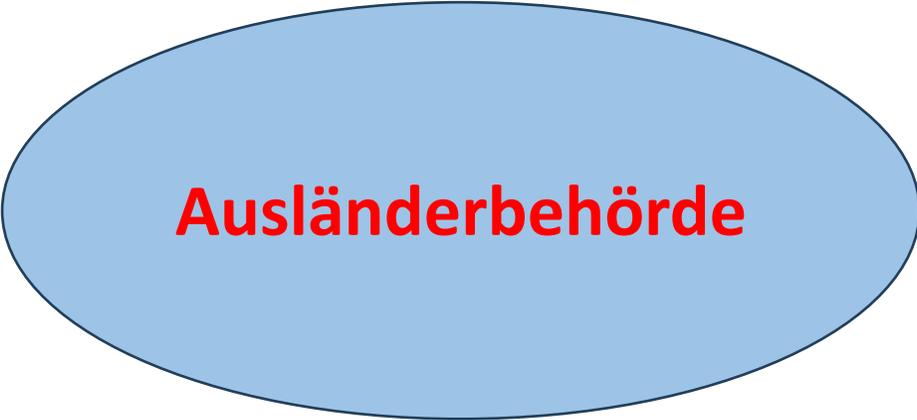
Was bedeutet die Verpflichtungserklärung?

- Die Verpflichtungserklärung ist eine Art Rückversicherung der Behörden gegenüber der Verpflichtungsgeberin, also der Person, die die Verpflichtungserklärung abgegeben hat
- Im Normalfall soll sie gar nicht zur Anwendung kommen
- „Normalfall“ heißt: Die Angehörigen kommen nach Deutschland und werden direkt von ihren hier lebenden Verwandten (oder zusätzlich noch Freund:innen) unterstützt und ihr Lebensunterhalt ist dadurch gesichert

➔ Es werden keine Sozialleistungen in Anspruch genommen

Was bedeutet die Verpflichtungserklärung?

- Die Angehörigen haben aus der Verpflichtungserklärung keinerlei (rechtliche) Ansprüche gegenüber ihren Verwandten hier, weder auf Unterkunft noch auf Unterhalt
- Sollten sie allerdings bedürftig werden, weil die Verwandten hier ihnen kein Geld mehr geben (können oder wollen), sie nicht mehr unterbringen etc., können sie sich an die Sozialleistungsbehörden wenden
- Diese treten dann in Vorleistung und gewähren Leistungen (in diesem Fall AsylbLG), holen sich das Geld aber später von der Verpflichtungsgeberin zurück



Was bedeutet die Verpflichtungserklärung?

- Da es sich also bei der Verpflichtungserklärung nur um eine „Rückversicherung“ handelt, geht es den Behörden vorrangig darum, dass sie sich das Geld im Zweifelsfall später zurückholen können
- Dafür prüfen sie, ob man genug Einkommen hat, damit es ausreicht, um es sich die Kosten wiederzuholen
- Genug Einkommen bedeutet, dass nur das Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenze zählt

Die Pfändungsfreigrenze

- Bis zu einer bestimmten, jährlich neu festgelegten Grenze darf Einkommen nicht gepfändet werden.
- Diese Grenze erhöht sich, wenn es unterhaltsberechtigten Personen im Haushalt gibt
- Oberhalb dieser Grenze ist ein bestimmter Anteil des Einkommens pfändbar: bei Alleinstehenden 70%, bei einer unterhaltsberechtigten Person 50%, für jede weitere Person 10% weniger
- Ab einer Höchstgrenze von 4299,- ist das Einkommen voll pfändbar

Was bedeutet die Verpflichtungserklärung?

- Da es sich um eine Rückversicherung handelt, ist es für die Verpflichtungserklärung auch irrelevant, ob die aufzunehmenden Personen im eigenen Haushalt oder in einer anzumietenden Wohnung untergebracht werden
- Es handelt sich um eine Absicherung für den Fall, dass die ursprünglich angedachte Unterbringung in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich / gewünscht ist und sich die aufgenommenen Personen an die Leistungsbehörde wenden

Was bedeutet die Verpflichtungserklärung?

- Zur Berechnung, welches Einkommen man nachweisen muss, um eine Verpflichtungserklärung abgeben zu können, werden fiktive Ansprüche zugrunde gelegt, also was würde die Person für Leistungen bekommen, wenn sie Sozialleistungen beantragen würde?
- Da bei dem Afghanistan-Aufnahmeprogramm die Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Herkunftsland“ erteilt werden, haben die Personen Anspruch auf AsylbLG (und nicht Bürgergeld)
- Zusätzlich werden noch Unterbringungskosten berechnet

Leistungssätze AsylbLG 2023

Bedarfsstufe	Betrag
Bedarfsstufe 1 (100%) alleinstehende Erwachsene	410,-
Bedarfsstufe 2 (90%) Paare	369,-
Bedarfsstufe 3 (80%) Erwachsene bis 25, die bei ihren Eltern in einer Wohnung leben / Erwachsene in stationärer Einrichtung, z.B. Behindertenhilfe	328,-
Bedarfsstufe 4 Jugendliche von 14 bis einschließlich 17	364,-
Bedarfsstufe 5 Kinder von 6 bis einschließlich 13	304,-
Bedarfsstufe 6 Kinder unter 6	278,-

Kosten der Unterbringung

- Für die Berechnung der Kosten der Unterbringung werden fiktiv die Beträge aus der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung des Landes Hessen angesetzt
- Diese sind die Gebühren, die man für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zahlen muss, sofern die Kommune keine eigene Gebührensatzung hat (was fast immer der Fall ist)
- Es wird jedoch als fiktiver Wert immer nur der (niedrigere) Satz aus der VertUGebV angesetzt

Kosten der Unterbringung

VertUGebV § 5

(1) Die Gebühr beträgt monatlich für die vorläufige Unterbringung in einer Unterkunft nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes für

- Einpersonenhaushalte 194 Euro*
- Zweipersonenhaushalte 255 Euro*
- Dreipersonenhaushalte 322 Euro*
- Vierpersonenhaushalte 377 Euro*
- Fünfpersonenhaushalte 427 Euro*
- Haushalte mit mehr als fünf Personen 471 Euro*

Berechnung des notwendigen Einkommens

- Das notwendige Einkommen, um eine Verpflichtungserklärung abzugeben, berechnet sich daher wie folgt:
 - Pfändungsfreigrenze
 - +
 - Regelleistungen nach dem AsylbLG
 - +
 - Kosten für die Unterbringung
 - =
 - Betrag, den man netto verdienen muss

Verpflichtungserklärung bei Familien

- Wenn mehrere Personen aufgenommen werden sollen, muss für jede Person einzeln eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden!
- Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 05. Juni 2023:

6. Verpflichtungserklärung

6.2 Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Dies gilt auch für Ehegatten und minderjährige Kinder.

Rechenbeispiel 1

- Robina möchte ihre erwachsene Schwester Soraya nach Deutschland holen
- Als Grundlage, was sie verdienen muss, um die Verpflichtungserklärung unterschreiben zu können, gilt also:

VertUGebV für eine Person = 194,-
+ AsylbLG Regelbedarfsstufe 1 = 410,-

Fiktiver Anspruch = 604,-

Rechenbeispiel 2

- Robina möchte ihre erwachsene Schwester Soraya und deren Mann nach Deutschland holen
- Als Grundlage, was sie verdienen muss, um die VE für eine Person unterschreiben zu können, gilt also:

$$\begin{aligned} \text{VertUGebV für zwei Person} &= 255,- \\ + 2 \times \text{AsylblG RBS 2 (369,-)} &= 738,- \\ &= 993,- \end{aligned}$$

Fiktiver Anspruch pro Person = 496,50

Rechenbeispiel 3

- Robina möchte ihre erwachsene Schwester Soraya, deren Mann und ihre beiden Kinder (5 und 8 Jahre) nach Deutschland holen
- Als Grundlage, was sie verdienen muss, um die VE für eine Person unterschreiben zu können, gilt also:

$$\begin{aligned} \text{VertUGebV für vier Person} &= 377 \\ + 2 \times \text{AsylblG RBS 2 (369,-)} & \\ + 1 \times \text{RBS 5 (304,-)} & \\ + 1 \times \text{RBS 6 (278,-)} &= 1320,- \\ &= 1697,- \end{aligned}$$

Fiktiver Anspruch pro Person = 424,25

Änderung des notwendigen Verdienstes durch unterhaltsberechtignte Personen

- Das, was Robina verdienen muss, um eine Verpflichtungserklärung abgeben zu können, hängt aber auch davon ab, wie ihre familiäre Situation hier ist.
- Wenn sie hier noch abhängige Personen im Haushalt (z.B. Mann und Kinder) hat, erhöht sich ihre Pfändungsfreigrenze erheblich.
- Dadurch muss sie dann ein deutlich höheres Einkommen vorweisen, um eine Verpflichtungserklärung abgeben zu können

Rechenbeispiel 1a

- Robina möchte ihre Schwester Soraya nach Deutschland holen
- Diese hätte einen fiktiven Anspruch nach AsylbLG und VertUGebV von 604,-
- Robina lebt allein

Rechenbeispiel 1a

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag bei Anzahl unterhaltsberechtigter Personen in €					
von €	bis €	0	1	2	3	4	>=5
2.200,00	2.209,99	558,40	134,98	–	–	–	–
2.210,00	2.219,99	565,40	139,98	–	–	–	–
2.220,00	2.229,99	572,40	144,98	–	–	–	–
2.230,00	2.239,99	579,40	149,98	2,38	–	–	–
2.240,00	2.249,99	586,40	154,98	6,38	–	–	–
2.250,00	2.259,99	593,40	159,98	10,38	–	–	–
2.260,00	2.269,99	600,40	164,98	14,38	–	–	–
2.270,00	2.279,99	607,40	169,98	18,38	–	–	–

Rechenbeispiel 1b

- Robina möchte ihre Schwester Soraya nach Deutschland holen
- Diese hätte einen fiktiven Anspruch nach AsylbLG und VertUGebV von 604,-
- Robina ist verheiratet und hat eine Tochter, ihr Mann arbeitet nicht

Rechenbeispiel 1b

Nettolohn monatlich		Pfändbarer Betrag bei Anzahl unterhaltsberechtigter Personen in €					
von €	bis €	0	1	2	3	4	>=5
3.600,00	3.609,99	1.588,89	884,61	596,13	363,43	186,50	65,36
3.610,00	3.619,99	1.595,89	889,61	600,13	366,43	188,50	66,36
3.620,00	3.629,99	1.602,89	894,61	604,13	369,43	190,50	67,36
3.630,00	3.639,99	1.609,89	899,61	608,13	372,43	192,50	68,36
3.640,00	3.649,99	1.616,89	904,61	612,13	375,43	194,50	69,36
3.650,00	3.659,99	1.623,89	909,61	616,13	378,43	196,50	70,36
3.660,00	3.669,99	1.630,89	914,61	620,13	381,43	198,50	71,36
3.670,00	3.679,99	1.637,89	919,61	624,13	384,43	200,50	72,36

Kosten bei Krankheit

- Aus der Verpflichtungserklärung sind gemäß Aufnahmeanordnung im Staatsanzeiger die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgenommen
- Es sollte bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung darauf geachtet werden, dies auch in der Verpflichtungserklärung selbst festzuhalten!
- Es ist natürlich immer besser, die Gesundheitsversorgung über eine Krankenkasse abzudecken, wenn möglich

Kosten bei Krankheit

Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 05. Juni 2023:

6. Verpflichtungserklärung

6.1 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde voraus. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG sind von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insofern nicht.

Haftungsfragen

- Es können bis zu vier Personen gemeinsam eine Verpflichtungserklärung abgeben
- Im Fall, dass es zu Rückforderungen kommt, kann sich aber die Leistungsbehörde an jede einzelne Person gesamtschuldnerisch halten
- Die Verpflichtungsgeber müssen nicht verwandt sein und auch nicht in Hessen wohnen, möglich sind auch Verpflichtungserklärungen durch juristische Personen (Vereine o.ä.)
- Es werden bei Rückforderungen die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, also nicht die fiktiven Kosten, die zur Berechnung des erforderlichen Einkommens angesetzt wurden!

Dauer der Verpflichtungserklärung

- Die Verpflichtungserklärung gilt auch dann weiter, wenn ein Asylantrag gestellt wurde und selbst dann, wenn eine Flüchtlingsanerkennung erfolgt ist oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wurde:
- Die Verpflichtungserklärung endet fünf Jahre nach Einreise
- § 68 AufenthG: Haftung für Lebensunterhalt
(1) (...)Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

Dauer der Verpflichtungserklärung

Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 05. Juni 2023:

6. Verpflichtungserklärung

6.2 Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Dies gilt auch für Ehegatten und minderjährige Kinder.

6.3 Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung beträgt nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Einreise.

6.4 Die Verpflichtungserklärung kann gesamtschuldnerisch von bis zu vier Personen abgegeben werden.

6.5 Das Land übernimmt die Flugkosten nach Deutschland.

6.6. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren werden im Erlasswege geregelt.

Sonstiges

- Um eine Verpflichtungserklärung abzugeben, muss man entweder die deutsche (oder eine EU-) Staatsbürgerschaft haben oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis sein
- Die Aufenthaltserlaubnis kann auch eine kürzere Laufzeit haben als die Verpflichtungserklärung
- Nicht ausreichend sind Gestattung oder Duldung
- Die Flugkosten werden vom Land Hessen übernommen, müssen allerdings vorgestreckt werden

Ende

- Kontakt: Timmo Scherenberg,
- 069-976 987 10, hfr@fr-hessen.de
- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**
 - Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
 - IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
 - Spenden über paypal: bit.ly/3J6kvWB